

MERKBLATT FÜR KOLLEGIALE BERATUNGSGRUPPEN für Pfarrerinnen und Pfarrer in der FEA

1. Die Kollegialen Beratungsgruppen sind Teil der Fortbildung in den ersten Amtsjahren für Pfarrer und Pfarrerinnen. Ziel der kollegialen Beratung ist es, aktuelle Fälle aus der pastoralen Praxis methodisch angeleitet kollegial zu reflektieren und auf diesem Weg einander in der Ausübung des Amtes zu stärken und zu vergewissern. Dabei geht es um den modellhaften Ansatz einer lernfähigen Kirche und Gemeindeleitung und um eine Reflexion der eigenen theologischen und pastoralen Existenz.

2. Die Teilnahme an der kollegialen Beratung ist verpflichtend (§ 4 Absatz 2 Verordnung FEA). Pfarrer und Pfarrerinnen z. A., die einen Sonderdienstauftrag im Bereich Seelsorge wahrnehmen, sind während dieser Zeit von der Teilnahme an kollegialen Beratungsgruppen freigestellt. Pfarrer und Pfarrerinnen, die einen Sonderdienstauftrag in der Schule wahrnehmen, sind in der Regel bis zur Überleitung in den Schuldienst zur Teilnahme verpflichtet. Im begründeten Ausnahmefall kann der/die FEA-Verantwortliche von der Teilnahme befreien.

3. Die kollegiale Beratung erstreckt sich in der Regel über einen Zeitraum von drei Jahren. Die Gruppen bilden sich erstmals auf den Ordinationsvorbereitungstagen. Sie haben in der Regel eine Größe von vier bis sechs Personen und finden sich regional zusammen. Sie verabreden für ein Jahr je nach Gruppengröße fünf (bei vier Gruppenmitgliedern) bis sieben Termine (bei sechs Gruppenmitgliedern) zu je drei bis dreieinhalb Stunden, so dass jede Teilnehmerin bzw. jeder Teilnehmer pro Jahr zweimal anderthalb Stunden Beratungszeit zur Verfügung stehen sowie jeweils anderthalb Stunden für die Konstituierung und die Auswertung der Gruppe. Nach dem ersten und dem zweiten Jahr konstituieren sich die Gruppen neu oder verabreden sich für ein weiteres Jahr. Wenn bestehende kollegiale Beratungsgruppen durch Umzug, Elternzeit einzelner Mitglieder oder durch andere Gründe neu zusammengestellt werden müssen, bietet die FEA-Homepage die Möglichkeit, mit ebenfalls Suchenden in der näheren Umgebung in Kontakt zu treten, um eine neue Gruppe zu bilden.

4. Die Beratungsgruppen werden von einem oder einer dafür qualifizierten Begleiter oder Begleiterin moderiert. Jede Beratungsgruppe fragt selbständig eine Begleiterin oder einen Begleiter ihrer Wahl aus einer Liste an, die das FEA-Sekretariat jeweils aktuell zur Verfügung stellt; nur in der Liste aufgeführte Beraterinnen und Berater können angefragt werden. Es sollte ein Begleiter bzw. eine Begleiterin aus der Nähe gewählt werden, da die Sitzungen der kollegialen Beratungsgruppen in der Regel bei der Begleiterin/beim Begleiter stattfinden. (vgl. 7.) Andernfalls trägt die Gruppe die Fahrkosten für den Begleiter bzw. die Begleiterin selbst.

5. Die Teilnahme an der kollegialen Beratung ist verpflichtend (§ 4 Absatz 2 Verordnung FEA). Die Teilnahme gilt als dienstliche Abwesenheit im Sinne von Nr. 11.2 Urlaubs- und Stellvertretungsordnung. Die Termine sind von jedem Teilnehmer bzw. jeder Teilnehmerin dem zuständigen Dekanatamt mitzuteilen (vgl. Nr. 6). Sie sind so zu vereinbaren, dass Dienstpflichten, insbesondere Religions- und Konfirmandenunterricht, wahrgenommen werden können.

6. Die Gruppe schließt in der ersten Sitzung mit dem Begleiter bzw. der Begleiterin einen Kontrakt, in dem sie Ort, Termine, Teilnehmerinnen und Teilnehmer und gegebenenfalls wei-

tere Bedingungen der kollegialen Beratung festhält. Jedes Gruppenmitglied schickt eine Kopie des Kontrakts über den Dienstweg an das FEA-Sekretariat. Auf diese Weise wird ein Versicherungsschutz für die Fahrt zum Ort der kollegialen Beratung gewährleistet und es erfolgt die notwendige Mitteilung über die dienstliche Abwesenheit an das Dekanatamt bzw. die vorgesetzte Dienststelle. Sollte die Gruppe die gemeinsame Arbeit in einer zweiten und gegebenenfalls dritten Runde fortsetzen wollen, muss jeweils ein neuer Kontrakt über den Dienstweg ans FEA-Sekretariat gesandt werden.

7. Bei der konstituierenden Sitzung verständigt sich die Gruppe gemeinsam mit dem beauftragten Begleiter bzw. ihrer Begleiterin über Termine, Vorgehen, Arbeitsweise, usw. Als Arbeitsweise wird das Modell „Kollegiale Beratung im Rahmen der FEA“ vorgeschlagen. Vor Abschluss der Gruppenarbeit wird eine Kurzauswertung erbeten. Ein dazu entwickelter Fragebogen kann auf der FEA-Homepage heruntergeladen werden. Ein Resümee der gemeinsamen Arbeit in der Kollegialen Beratungsgruppe schicken Sie bitte an den FEA-Verantwortlichen.

8. Für eine Arbeitssitzung von drei bis dreieinhalb Stunden (für zwei Fallbesprechungen) können von den Begleitern und Begleiterinnen 75,00 Euro geltend gemacht werden. Diese Kosten trägt der Oberkirchenrat. Hinzu kommt je eine halbe Arbeitssitzung zur Konstitution und zur Auswertung der kollegialen Beratungsgruppe.

9. Die Fahrtkosten werden in der Regel vom OKR übernommen. Hierzu steht ein „gedeckeltes Budget“ zu Verfügung (z.B. 25 Personen x 5 Beratungsgruppen mit je 6 Sitzungen x 100 km á 0,35 Euro = 2350,00 Euro). Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt individuell über einen Antrag, anhand zweier Formulare, die auf der FEA-Homepage eingestellt sind. Jedes Gruppenmitglied reicht nach Abschluss der kollegialen Beratungsgruppe seine Anträge gebündelt beim FEA-Sekretariat ein, das sie an die ZGASSt zur Auszahlung weiterleitet. Achtung: Es werden nur Kosten für Fahrten erstattet, die nicht älter als 12 Monate zurück liegen!

9. Zuständig für die Konstituierung und Durchführung der Kollegialen Beratungsgruppen ist der FEA-Verantwortliche Christof Weiß-Schautt. Er ist bei organisatorischen und inhaltlichen Fragen sowie bei Schwierigkeiten während der Arbeit der Kollegialen Beratungsgruppen behilflich.

Dezember 2011